

80. Ist der Nachindossatar legitimiert, wenn das Nachindossament des protestierten Wechsels von einem Regreßnehmer herrührt, die zur Legitimation des Protesterhebers dienenden Indossamente auf dem Wechsel aber durchstrichen sind?

V. Zivilsenat. Ur. v. 5. April 1922 i. S. F. A.-G. u. Gen. (Wekl.)
w. St. B. B. A.-G. (Kl.). V 565/21.

I. Landgericht I Berlin, Kammer f. Handelsachen. — II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin klagt im Wechselprozeß aus einem Wechsel, den der Beklagte zu 2 am 14. Dezember 1920 — fällig am 15. März 1921 — über 30 000 M auf die Beklagte zu 1 gezogen hat. Auf der Rückseite des Wechsels befinden sich Blankogiros des Beklagten zu 2 und der D. L. W.-Aktiengef., sodann ein Orderindossament der Bayerischen Diskonto- und Wechselbank A.-G. auf die Direktion der Diskontogesellschaft in Berlin, die den Wechsel am 16. März 1921 bei der Bezogenen mangels Zahlung hat protestieren lassen. Eine Allonge des Wechsels enthält die Protesturkunde und ein Orderindossament der Bayerischen Diskonto- und Wechselbank auf die Klägerin vom 25. April 1921. Das Orderindossament auf die Diskontogesellschaft und deren Bestätigung über erfolgte Zahlung sind durchstrichen. Nach der Behauptung der Klägerin hat die Bayerische Diskonto- und Wechselbank den Wechsel im Regreßweg eingelöst.

Die Beklagten wandten ein, die Klägerin sei nicht zur Klage befugt insofern Unwirksamkeit des nachprotestlichen Indossaments, da die Reihe der nachprotestlichen Giranten durch den Protestierenden selbst eröffnet werden müsse. Sie erhoben ferner Einwendungen aus dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft, welche die Klägerin als Inkassomandatariu gegen sich gelten lassen müsse.

Das Landgericht verurteilte die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen und Wechselunkosten; das Kammergericht wies die Berufung der Beklagten zurück. Auch die Revision blieb erfolglos aus folgenden

Gründen:

Da die Klägerin nur als nachprotestliche Indossatarin in Betracht kommt, kann sie Wechselrechte aus dem Wechsel nur geltend machen, die ihrem Vormanne, der Bayerischen Diskonto- und Wechselbank, zustehen (Art. 16 Abs. 2 W.D.). Solche Rechte würden bestehen, wenn diese als Blankoindossatarin den Wechsel an die Diskontogesellschaft in Berlin indossiert hat, letztere auf Grund dieses Indossaments zur Zeit der von ihr vorgenommenen Protesterhebung legitimierte Inhaberin des Wechsels war und die Bayerische Diskonto- und Wechselbank den Wechsel im Regreßweg eingelöst hat. Daß der Lauf des Wechsels nach Verfall und Protest seinen Ausgangspunkt auch von der Person eines (vorprotestlichen) Vorindossanten nehmen kann, auf den der Wechsel im Rücklauf gelangt ist, hat auch die Plenarentscheidung vom 8. Juli 1880 (RGZ. Bd. 2 S. 75) anerkannt, die im übrigen jedoch hier keine Anwendung findet, da hier aus dem Wechsel ersichtlich ist, welcher der Wechselverbundenen der wirklich erste Urheber des betreffenden Macherwerbs ist. Der Besitz von Wechsel und Protest in Verbindung damit, daß der Betreffende, hier die Bayerische Diskonto- und Wechselbank, auf dem Wechsel als Regreßverpflichteter erscheint, zeigt, daß er den Wechsel hat einlösen müssen und dadurch sein altes, durch die Begebung bedingt gewordenes, durch die Einlösung wieder unbedingt gewordenes Recht aufs neue aufgelebt ist (RGZ. Bd. 14 S. 153, Bd. 18 S. 274). Die erwähnte Bank, von der das nachprotestliche Giro auf die Klägerin herrührt, hat den Wechsel zwar durch Blankoindossament erworben. Sie erweist sich aber als im Wechselverband stehend durch ihr Vollgiro, durch das sie den Wechsel auf die Diskontogesellschaft übertragen hat. Es würde daher kein Zweifel an dem Legitimationsnachweis gemäß Art. 16 und 36 W.D. bestehen, wenn das Indossament von der Bank auf die Diskontogesellschaft nicht durchstrichen wäre. Es ist daher zu prüfen, ob die Durchstreichung die in Art. 36 W.D. geforderte ununterbrochene Reihe von Indossamenten mit Rücksicht darauf zerstört, daß nach Art. 36 ausgestrichene Indossamente bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen werden. Wäre also dieses Indossament zur Zeit des Protestes durchstrichen gewesen, so würde es an der erforderlichen Legitimation fehlen. Dies würde dagegen nicht der Fall sein, wenn die Bank, nachdem sie im Regreßweg die Diskontogesellschaft befriedigt hätte, das Indossament ausgestrichen hätte (Art. 55 W.D.; Staub-Strauß, W.D. Art. 55 Anm. 3).

Bis zu dem Gesetze betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 321) war die Ungewißheit über den Zeitpunkt der Durchstreichung ausgeschlossen. Denn während mit Geltung dieses Gesetzes gemäß Art. 88a der Protest mangels

Zahlung auf den Wechsel oder auf ein mit ihm zu verbindendes Blatt zu setzen ist, mußte bis dahin der Protest eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen enthalten. Als bald begann das Schrifttum sich mit den Schwierigkeiten zu befassen, die die neue Regelung für den Legitimationsnachweis desjenigen verursachte, gegen dessen Legitimation die Tatsache der Durchstreichung von Indossamenten sprach. Wie Hallensleben in der *FW.* 1908 S. 668 bereits wenige Wochen nach dem am 1. Oktober 1908 erfolgten Inkrafttreten der Protestnovelle mitteilte, waren verschiedene Gerichte dazu gelangt, den Erlaß von Verfügnisurteilen im Wechselprozeß zu verweigern, weil es an dem Nachweise der Legitimation desjenigen, für den der Protest erhoben ist, und damit am Nachweis eines ordnungsmäßigen Protestes fehle, wenn ein erhebliches Indossament ausgestrichen war. Er weist überzeugend nach, daß, wenn dies richtig wäre, die Novelle für die Praxis statt erleichternd geradezu vernichtend wirken würde. Er vertritt deshalb die Auffassung, daß, wenn ein Protest nebst Wechsel vorliegt, der zwar zur Zeit der Klage die Legitimation des Protesterhebers nicht mehr ergibt, wohl aber die Möglichkeit erkennen läßt, daß diese Legitimation zur Zeit der Protesterhebung vorhanden war und nur durch eine (spätere) Durchstreichung anscheinend verloren gegangen ist, das Gericht zu der Überzeugung von der ordnungsmäßigen Erhebung des Protestes gelangen müsse. Denn es werde davon auszugehen sein, daß der Protestbeamte vor Erhebung des Protestes die Legitimation seines Auftraggebers geprüft und in Ordnung befunden habe. Er folgert hieraus, daß der Kläger durch die Vorlegung des Protestes nebst Wechsel, der die Möglichkeit der Ordnungsmäßigkeit des Protestes ergibt, seiner Pflicht genüge und der Beklagte den Beweis für das Gegenteil zu erbringen habe, eine Auffassung, die übrigens bereits in der Begründung zur Novelle vertreten worden war (*Reichst. Bb.* 243 Nr. 471 S. 2537). Unabhängig von dem Aufsatz Hallenslebens gelangte Kausniß um dieselbe Zeit (*DZB.* 1908 Sp. 1332) zu durchaus dem gleichen Ergebnis, dem sich Stranz (*DZB.* 1908 Sp. 1383 und 1909 Sp. 246) anschloß, während Vernstein (*J. d. dtisch. Not. W.* 1909 S. 46) und Gumbinner (*DZB.* 1908 Sp. 1397) die gegenteilige Ansicht vertraten, ersterer mit der Begründung, der Richter sei gar nicht in der Lage, die Legitimation anders nachzuprüfen, als ausschließlich auf Grundlage des Wechselfapiers, der letztere, weil es für den Satz „*legalia praesumuntur*“ an einem Anhalt im Gesetze fehle. Im Januar 1909 ergingen dann die ersten Urteile desselben Senats des Kammergerichts, der das jetzt angegriffene Urteil erlassen hat, die sich durchaus in dem gleichen Sinne und mit der gleichen Begründung wie Hallensleben, Kausniß und Stranz

ausgesprochen (DZB. 1909 Sp. 324). Der Kommentar von Staub-Stranz (Art. 55 Anm. 3a) erklärt diese Lösung für die richtige, denn unendlich könne das Gesetz über die Erleichterung des Wechselprotestes die Folge einer Erschwerung der Legitimation und damit der Geltendmachung des Wechselanspruchs zeitigen. Dem ist beizupflichten. Diese Begründung wie das Ergebnis erscheinen aber auch von so hervorragender Wichtigkeit für den Verkehr, daß die dagegen erhobenen erwähnten Bedenken zurücktreten müssen. . . .